

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0018/25/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 3
Datum des Beschlusses: 28.04.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet, dass Deutschland immer mehr Strom aus dem Ausland einkaufe. U. a. heißt es, 2024 seien in die Bundesrepublik fast 77.000 Gigawattstunden (GWh) Strom importiert worden. Dagegen seien knapp 48,2 Gigawattstunden ins Ausland exportiert worden.

Der Beitrag enthält auch eine Grafik. Hier wird für das Jahr 2024 ein Export von 48,2 GWh sowie ein Import von 76,5 GWh ausgewiesen. Als Quelle wird www.stromdaten.info genannt.

Anmerkung: Die Tabelle unter <https://www.stromdaten.info/ANALYSE/importexport/index.php> weist für das Jahr 2024 für Deutschland einen Stromexport von 49.204,1 GWh und einen Import von 77.707,8 GWh aus.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Ziffer 3 des Pressekodex geltend.

Im Artikel sei die Rede davon, dass 77.000 GIGA Wattstunden Strom importiert und dagegen nur 48,2 GWh exportiert wurden. Richtig wäre jedoch die Zahl 48.200. Seiner Ansicht nach ist dies ein bewusster Versuch der Täuschung.

III. Die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns teilt mit, diese Beschwerde verstehe man so, dass es dem Beschwerdeführer darum geht, die angegebene Zahl „77.000 Gigawattstunden (GWh)“ sei falsch. Tatsächlich hatte es heißen müssen „77,0 Gigawattstunden (GWh)“.

Bei allem Verständnis für das Präzisionsbedürfnis des Beschwerdeführers: Der presseethische Unwertgehalt des redaktionellen Fehlers dürfte überschaubar sein, die drei Nullen zu viel bewegten sich erkennbar auf der Ebene „Passiert halt mal“. Schon von daher halte man die Beschwerde für unbegründet und jedenfalls nicht für einen gravierenden Verstoß gegen die Presseethik. Als Maßnahme wäre nach Meinung der Stellungnehmenden hier eigentlich schon ein „Hinweis“ zu viel ...

IV. Anmerkung: Die beschwerdegegenständlichen Zahlen im Text sowie die Zahlen in der Grafik wurden (Stand: 25.02.2025) nicht korrigiert/richtiggestellt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

Unstreitig ist die im Beitrag genannte Zahl von einem Export von 48,2 Gigawattstunden ins Ausland falsch, da tatsächlich 49.204,1 GWh exportiert wurden. (Wie übrigens auch die in der Grafik genannten Zahlen für das Jahr 2024 falsch sind, welche einen Export von 48,2 GWh sowie einen Import von 76,5 GWh ausweisen.)

Entgegen dem Vortrag des Beschwerdegegners ist dieser Fehler – zum einen aufgrund der massiven Abweichung (48,2 GWh statt 49.204,1 GWh), zum anderen aufgrund des politisch und gesellschaftlich relevanten und umstrittenen Themas der Stromversorgung insbesondere durch erneuerbare Energien – auch erheblich, so dass eine unverzügliche Richtigstellung zwingend erforderlich gewesen wäre.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 3 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>